

RS OGH 1981/5/13 6Ob552/81, 2Ob322/00t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.05.1981

Norm

ABGB §871 BII

ABGB §901 II1

ABGB §1487

Rechtssatz

Die Regelung der Irrtumsanfechtung in den §§ 871 ff ABGB verfolgt im Zusammenhalt mit der Verjährungszeit des § 1487 ABGB den Zweck, Ansprüche, die sich aus einem Geschäftsirrtum ergeben, rasch abzuwickeln und läßt damit die Absicht erkennen, diese Frage - abgesehen von der ohnehin daneben möglichen Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche innerhalb der dafür bestimmten Fristen - abschließend zu regeln. Es kann daher der Einwand des Fehlens oder Wegfalles der Geschäftsgrundlage nicht auf Umstände gestützt werden, welche zur Irrtumsanfechtung berechtigt hätten.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 552/81
Entscheidungstext OGH 13.05.1981 6 Ob 552/81
Veröff: SZ 54/71
- 2 Ob 322/00t
Entscheidungstext OGH 25.01.2001 2 Ob 322/00t
Vgl auch; Veröff: SZ 74/11

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0014932

Dokumentnummer

JJR_19810513_OGH0002_0060OB00552_8100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at